



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 31/2025 S. 2047)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Ausgabe laufend
(Einführung RiZ-ING)**

Bekanntmachung vom 16. Juli 2025

MVKU IV D 11

Telefon: 9025-1438 oder 9025-0, intern 925-1438

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618), wird bestimmt:

1. **Die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING)** sind ein ständiger Weiterschreibung unterworfenen Regelwerk.
2. **Die jeweils aktuelle Fassung** der RiZ-ING wird durch das für Verkehr zuständige Bundesministerium bekanntgegeben und ist - sofern keine einschränkenden oder erläuternden Ausführungsvorschriften der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden - 20 Werkzeuge nach der Veröffentlichung durch Allgemeines Rundschreiben Straßenbau im Verkehrsblatt den Bauverträgen für den Bau von Ingenieurbauwerken in der Baulast des Landes Berlin zugrunde zu legen.
3. **Bei laufenden Bauverträgen** bleibt die dem jeweiligen Bauvertrag zugrundeliegende Fassung der RiZ-ING maßgebend, sofern dies im Einzelfall nicht anders vereinbart wird. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) kann auf ein Archiv zurückgegriffen werden.
4. **Für Geh- und Radwegbrücken** ist die Anwendung der RiZ-ING nicht erforderlich, jedoch wird empfohlen bei Bedarf die Anwendung ausgewählter Richtzeichnungen zu vereinbaren.
5. **Einschränkende oder erläuternde Ausführungsvorschriften** können sowohl einzelne Teile als auch die RiZ-ING als Ganzes betreffend erlassen werden.



-
6. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten vom 30. April 2020 (ABl. 23/2020; S. 2895) sind mit Ablauf des 24. Juli 2025 nicht mehr anzuwenden.
 7. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 25. Juli 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 24. Juli 2030 außer Kraft.